



Bundesverfassung

256/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15 00
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.635/20-V/1/86

laut Verteiler

Sachbearbeiter
MATZKA

Klappe/Dw
2395

Ihre GZ/vom

Gesetzentwurf
Zl. 41 -GE/1986
Datum 1986 05 21
Verteilt 21. MAI 1986 *Autograph*

Si. Atzwanger

Betrifft: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt als Beilage den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis zum

14. Juli 1986.

Es wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten.

Der Vorentwurf zu dem vorliegenden BVG ist von der Grundrechtskommission insbesondere auf Grundlage der Formulierungen des Redaktionskomitees des Expertenkollegiums zur Neuordnung der Grund- und Freiheitsrechte erarbeitet worden. Nach einer Enquete im Februar dieses Jahres wurde im Lichte der dort durchgeföhrten Diskussion dieser Vorentwurf nochmals überarbeitet und ein Entwurf erstellt, über den in der Grundrechtskommission Konsens erzielt werden konnte.

Dabei wurde in der Grundrechtskommission auch Einigung darüber erzielt, die begutachtenden Stellen auf zwei Entwurfsbestim-

- 2 -

mungen ausdrücklich hinzzuweisen, an deren Begutachtung ein besonderes Interesse besteht:

Im einzelnen sind dies der zweite Satz des Art. 3, hinsichtlich dessen sich die Frage stellt, ob er als ausreichende Grundlage zur Erfüllung des in den Erläuterungen näher dargelegten verfassungspolitischen Anliegens der weitgehenden Zurückdrängung des Kumulationsprinzipes im Verwaltungsstrafrecht angesehen werden kann, und der Abs. 3 des Art. 8, hinsichtlich dessen sich die Frage erhebt, ob auf diese Weise die Problematik der (allfälligen) Normenkonkurrenz zwischen der Europäischen Menschenrechtskonvention (im folgenden EMRK) und dem einschlägigen, genuin innerstaatlichen Recht in befriedigender Weise gelöst wird. Diese Frage ist vor allem auch vor dem Hintergrund zu sehen, daß eine solche, im vorliegenden Fall nur auf das Grundrecht auf persönliche Freiheit beschränkte Regelung nach Erarbeitung eines vollständigen Grundrechtskataloges generell für alle in der EMRK enthaltenen Rechte getroffen werden sollte.

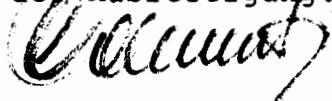
Der vorliegende Entwurf geht von der Voraussetzung aus, daß auch im Verwaltungsstrafverfahren in der Berufungsinstanz eine unabhängige und unparteiische Behörde zur Entscheidung berufen sein soll. Die mit diesem Vorhaben verbundene Zielsetzung besteht - im hier maßgeblichen Zusammenhang - darin, eine dem Art. 5 EMRK entsprechende Regelung zu treffen. Damit soll die rechtliche Voraussetzung dafür geschaffen werden, den österreichischen Vorbehalt zu dieser Bestimmung zurückzuziehen. Über eine diesbezügliche verfassungsrechtliche Neuregelung und deren einfachgesetzliche Durchführung in den Ländern finden derzeit - auf Grundlage eines vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erstellten Entwurfs, der von der Grundrechtskommission einer ersten Diskussion unterworfen wurde - Kontakte mit den Ländern statt, deren Gegenstand insbesondere die Schaffung von Verwaltungsstrafsenaten mit "Tribunal"-Charakter ist. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht davon aus, daß sich länderseitig auch die am 13. Juli 1986 stattfindende Landeshauptmännerkonferenz mit dieser Frage befassen wird. Es wird daher die dies-

- 3 -

bezüglichen Ergebnisse dieser Konferenz abwarten und danach den Entwurf einer diesen Gegenstand betreffenden verfassungsrechtlichen Regelung ebenfalls dem Begutachtungsverfahren zuleiten. Im Hinblick auf diese Vorgangsweise wird ersucht, ungeachtet des sachlichen Nahebezuges zwischen der Neuordnung des Schutzes der persönlichen Freiheit und dieser institutionellen Garantie bei der Stellungnahme zum nunmehr vorgelegten Entwurf von der Behandlung der angesprochenen organisatorischen Fragen abzusehen.

14. Mai 1986
Für den Bundesminister:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



ENTWURF**Bundesverfassungsgesetz vom über den
Schutz der persönlichen Freiheit**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Art. 1. (1) Jedermann hat das Recht auf persönliche Freiheit.

(2) Niemandem darf die persönliche Freiheit aus anderen als den in diesem Bundesverfassungsgesetz genannten Gründen entzogen werden.

(3) Der Entzug der persönlichen Freiheit darf nur vorgesehen werden und die persönliche Freiheit nur in dem Maße entzogen werden, wenn und soweit dies nach dem Zweck der Maßnahme unerlässlich ist.

Art. 2. Die Freiheit darf einem Menschen nur in den folgenden Fällen entzogen werden:

1. wenn er durch ein Gericht mit Freiheitsentzug bestraft worden ist;
2. zum Zwecke der Sicherung eines gerichtlichen Strafverfahrens, sofern dringender Verdacht dafür besteht, daß er eine mit Freiheitsstrafe bedrohte Handlung begangen hat und begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß es notwendig ist, ihn an der Wiederholung einer strafbaren Handlung oder an der Begehung einer versuchten oder angedrohten strafbaren Handlung oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern oder wenn Verdunkelungsgefahr besteht;

- 2 -

3. wenn er von einer Verwaltungsbehörde mit Freiheitsentzug bestraft worden ist;
4. zum Zwecke der Vorführung vor die zuständige Behörde wegen Begehung einer Verwaltungsübertretung, wenn er auf frischer Tat betreten wird und wenn und solange es zur Sicherung der Strafverfolgung oder zur Verhinderung weiterer strafbarer Handlungen erforderlich ist;
5. um ihn der Behörde vorzuführen oder um die Ordnung in mündlichen Verhandlungen vor der Behörde zu gewährleisten oder zur Erzwingung einer Zeugenaussage oder einer gesetzlich vorgesehenen Untersuchung;
6. weil er eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten ist oder wegen Geisteskrankheit sich oder andere gefährdet;
7. zum Zwecke notwendiger Erziehungsmaßnahmen bei einem Minderjährigen;
8. um das unberechtigte Eindringen in das Staatsgebiet zu verhindern oder wegen eines schwebenden Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahrens.

Art. 3. Die Bestrafung wegen Rechtsverletzungen kann Verwaltungsbehörden übertragen werden, wenn keine sechs Wochen übersteigende Freiheitsstrafe vorgesehen ist (Verwaltungsübertretungen). [Freiheitsstrafen sind in der Regel nicht zusammenzurechnen.] Gegen die Verhängung von Freiheitsstrafen bei Verwaltungsübertretungen muß die Berufung an eine unabhängige und unparteiische Behörde zulässig sein.

Art. 4. (1) Eine Verhaftung gemäß Art. 2 Z 2 ist nur auf Grund eines begründeten richterlichen Befehls zulässig, jedoch kann bei Gefahr im Verzug eine Person auch ohne richterlichen Befehl von dazu berechtigten Organen verhaftet werden.

- 3 -

(2) Der richterliche Haftbefehl ist dem Verhafteten bei der Verhaftung, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden, zuzustellen. Der Verhaftete selbst ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 48 Stunden, dem Gericht zu übergeben oder freizulassen.

(3) Ein gemäß Art. 2 Z 4 Verhafteter ist unverzüglich der zuständigen Behörde zu übergeben. Ihm darf keinesfalls länger als 24 Stunden die Freiheit entzogen werden.

(4) Der Verhaftete ist unverzüglich in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Verhaftung und die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen zu unterrichten.

Art. 5. Jedermann, dem nach Art. 2 Z 2 seine Freiheit entzogen worden ist, hat das Recht, innerhalb angemessener Frist abgeurteilt oder während des Verfahrens freigelassen zu werden. Auch wenn gelindere Mittel ausreichen, ist vom Freiheitsentzug abzusehen. Die Freilassung kann insbesondere von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden, die vom Gericht unter Bedachtnahme auf die Schwere der strafbaren Tat, die Verhältnisse der Person des Verhafteten und das Vermögen der Sicherheit Leistenden festzusetzen ist.

Art. 6. Jedermann, dem seine Freiheit entzogen worden ist, hat das Recht auf ein Verfahren, in dem durch ein Gericht oder durch eine andere unabhängige und unparteiische Behörde unverzüglich über die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzuges entschieden wird. Im Falle der Rechtswidrigkeit des Freiheitsentzuges hat er das Recht, freigelassen zu werden.

Art. 7. Jedermann, dem entgegen den Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes die Freiheit entzogen wurde, hat Anspruch auf Schadenersatz.

- 4 -

Art. 8. (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit in Kraft.

(2) Art. 8 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl.Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder sowie das Gesetz vom 27. Oktober 1862, RGBl.Nr. 87, zum Schutz der persönlichen Freiheit sind, einschließlich ihrer Erwähnung in Art. 149 Abs. 1 B-VG, aufgehoben.

(3) Art. 5 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, bleibt unberührt.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

VORBLATT

Ziel: Kodifikation des grundrechtlichen Schutzes der persönlichen Freiheit entsprechend den Vorschlägen der Grundrechtskommission als erster Schritt einer umfassenden Grundrechtsreform. Dabei soll eine einheitliche Regelung geschaffen werden, die jedenfalls auch die in der Europäischen Menschenrechtskonvention (in der Folge: EMRK) diesbezüglich vorgesehenen Rechte garantiert.

Alternativen: Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes

Kosten: Aus der Neukodifikation des Grundrechts als solcher erwachsen unmittelbar keine zusätzlichen Kosten. Der mittelbar daraus folgende allfällige zusätzliche Aufwand, der sich staatlicherseits bei der verfahrensmäßigen Durchsetzung des Grundrechts ergibt, lässt sich im einzelnen nicht beziffern. Auf die Kosten der organisatorischen Begleitmaßnahmen wird anlässlich der Vorlage der diesbezüglichen (Verfassungs)Gesetzentwürfe einzugehen sein.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Die im Jahr 1983 eingesetzte Grundrechtskommission hat in einem ersten Schritt der Grundrechtsreform die Kodifikation des Grundrechts auf persönliche Freiheit vorbereitet. Der Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit umfaßt demgemäß den Gegenstand folgender Regelungen des geltenden Grundrechtskataloges:

Art.8 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, das Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit, Art.63 Abs.1 des Staatsvertrages von St. Germain, mittelbar Art.6 des Staatsvertrages von Wien, vor allem aber Art.5 EMRK sowie Art.9 und 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Die Diskussion in der Grundrechtskommission hat gezeigt, daß über die im Rahmen einer Kodifikation des Grundrechts auf Schutz der persönlichen Freiheit zu erfassenden Regelungen im wesentlichen Konsens besteht. Schwieriger war es dagegen, über die thematische Abgrenzung des Kodifikats Einigung zu erzielen. Es stellte sich nämlich die Frage, welche Regelungen, die mit dem verfassungspolitischen Anliegen des Schutzes der persönlichen Freiheit in einem engeren oder weiteren Zusammenhang stehen, in die Kodifikation einbezogen werden sollten, und welche zweckmäßigerweise späteren Reformschritten vorzubehalten sind. Die Grundrechtskommission hat sich dabei letztlich von der Maxime leiten lassen, nur jene Regelungen in dieses Reformvorhaben einzubeziehen, die mit dem verfassungspolitischen Anliegen des Schutzes der persönlichen Freiheit in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen. Daher wurden etwa die mit dem Schutz der persönlichen Freiheit mittelbar zusammenhängenden Fragen

- 2 -

besonderer Verfahrensgarantien, wie sie insbesondere Art. 6 EMRK für die Entscheidung über die Stichhaltigkeit strafrechtlicher Anklagen vorsieht, vorerst ausgeklammert. Sie sollen Gegenstand eines weiteren Reformschrittes sein.

Das nunmehr vorzubereitende Bundesverfassungsgesetz soll dabei allerdings nicht nur den derzeitigen Stand des verfassungsrechtlichen Schutzes der persönlichen Freiheit festschreiben, sondern den vergleichsweise höheren Rechtsschutzstandard, den die österreichische Rechtsordnung teilweise durch einfachgesetzliche Regelungen bereits vorsieht, ausdrücklich verfassungsrechtlich verankern.

Die in Aussicht genommene Kodifikation des Grundrechtes auf persönliche Freiheit steht freilich in einem Spannungsverhältnis zum derzeit bestehenden System der Verwaltungsstrafrechtspflege, insbesondere soweit es um die Verhängung von Freiheitsstrafen durch Verwaltungsbehörden sowie um die Festnehmung zu Zwecken der Verwaltungsstrafrechtspflege geht. Artikel 3 des vorliegenden Entwurfs sieht nämlich vor, daß gegen die Verhängung einer Freiheitsstrafe wegen einer Verwaltungsübertretung die Berufung an eine unabhängige und unparteiische Behörde zulässig sein muß. Letztlich geht es dabei darum, ein grundrechtliches Regime zu schaffen, das die Zurückziehung des österreichischen Vorbehalts zu Art. 5 EMRK ermöglicht. Die Verwirklichung dieses Vorhabens war das besondere Anliegen der Grundrechtskommission. Dieses Anliegen erscheint nicht zuletzt deshalb besonders aktuell, weil im Hinblick auf die Tendenz der Judikatur der Organe der EMRK (vgl. Fall MESCHNIK, EMK vom 3.3.1983, EuGRZ 1984, 74ff, und Fall ÖZTÜRK, EMG vom 21.2.1984, EuGRZ 1985, 68ff) die "Tragfähigkeit" dieses Vorbehalts für das derzeitige System der Verwaltungsstrafrechtspflege in Österreich (insbesondere auch was seine "Fernwirkung" auf die Anwendbarkeit des Art. 6 EMRK anlangt) zunehmend skeptischer eingeschätzt werden muß.

- 3 -

Hinsichtlich der sich daraus ergebenden Neuregelungen in organisatorischer Hinsicht finden derzeit Kontakte zwischen dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und den Ländern statt. Es ist in Aussicht genommen, in Kürze auch diesbezüglich einen Entwurf zur Begutachtung vorzulegen.

Besonderer Teil

Zu Art. 1:

Der Abs. 1 garantiert – in Anlehnung an den ersten Satz des Art. 5 Abs. 1 EMRK – das Recht auf persönliche Freiheit. Dem in Art. 5 Abs. 1 erster Satz leg.cit. genannten Begriff der Sicherheit kommt keine eigenständige Bedeutung zu (vgl. GURADZE, Die Europäische Menschenrechtskonvention, 1968, S 69 und FROWEIN – PEUKERT, Europäische Menschenrechtskonvention, 1985, S 53f.).

Art. 1 Abs. 2 präzisiert diese Garantie dahin, daß niemandem die Freiheit aus anderen als den in diesem Bundesverfassungsgesetz genannten Gründen entzogen werden darf. Die im Art. 5 Abs. 1 zweiter Satz EMRK enthaltene Wortfolge "auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise" ist im Hinblick auf Art. 18 B-VG entbehrlich. Im Hinblick auf die taxative Aufzählung der Gründe des Freiheitsentzugs im Art. 2 ist auch klargestellt, daß die exekutive Schuldhaft (Art. 1 des 4. Zusatzprotokolls zur EMRK) unzulässig ist.

Der Abs. 3 unterscheidet zwischen gesetzlichen Regelungen, die den Entzug der persönlichen Freiheit vorsehen, und der tatsächlichen Vollziehung dieser Regelungen. Für beide Fälle soll gelten, daß eine freiheitsentziehende Maßnahme gleichsam nur als ultima ratio staatlicher Zwangsanwendung vorgesehen werden darf. Damit stellt diese Bestimmung freiheitsentziehende Maßnahmen unter ein Verhältnismäßigkeitsprinzip: Die persönliche

- 4 -

Freiheit darf, insbesondere auch im gerichtlichen Strafverfahren sowie im Verwaltungsstrafverfahren jedenfalls nur dann und in dem Maß entzogen werden, wenn und soweit dies dies nach dem Zweck der Maßnahme unerlässlich ist.

Zu Art. 2:

Art. 2 enthält eine taxative Aufzählung der einzelnen Fälle zulässigen Freiheitsentzuges. Er orientiert sich grundsätzlich an den Bestimmungen des Art. 5 Abs. 1 lit. a bis f EMRK. Im einzelnen nennt der Art. 2 des Entwurfes folgende Fälle des zulässigen Freiheitsentzuges:

1. auf Grund gerichtlicher Verurteilung;
2. zur Sicherung eines gerichtlichen Strafverfahrens bei dringendem Tatverdacht, wenn zudem Wiederholungsgefahr, Fluchtgefahr oder Verdunkelungsgefahr gegeben ist;
3. aufgrund eines verwaltungsbehördlichen Straferkenntnisses;
4. zur Vorführung vor die zuständige Behörde bei Betretung auf frischer Tat, wenn dies zur Sicherung des Verwaltungsstrafverfahrens erforderlich ist oder Wiederholungsgefahr gegeben ist;
5. zum Zwecke der Sicherung diverser Maßnahmen der Rechtspflege, insbesondere der Strafrechtspflege;
6. bei Gefährdung durch ansteckende Krankheiten oder durch Geisteskrankheit;
7. zum Zweck notwendiger Erziehungsmaßnahmen;
8. wegen unbefugten Grenzübertritts oder zum Zweck der Auslieferung oder Ausweisung.

- 5 -

zu den unter Z 2, 3, 4, 5 und 6 angeführten Gründen ist folgendes festzuhalten:

Zu Z 2:

Im Gegensatz zu Art. 5 Abs. 1 lit.c EMRK genügt nicht ein bloß hinreichender Tatverdacht. Vielmehr muß es sich um einen besonders intensiven, einen "dringenden" Tatverdacht handeln. Außerdem müssen Wiederholungs-, Verdunkelungs- oder Fluchtgefahr zu diesem Verdacht hinzutreten.

Zu Z 3:

Mit dieser Bestimmung soll die Möglichkeit des Freiheitsentzuges auf Grund eines Straferkenntnisses einer Verwaltungsbehörde verfassungsrechtlich verankert werden. Die Vereinbarkeit mit der EMRK soll dadurch gewährleistet werden, daß in diesen Angelegenheiten zumindest in zweiter Instanz die Entscheidung eines "Tribunals" im Sinne des Art. 6 EMRK vorgesehen wird (vgl. dazu Art. 3 dieses Entwurfs).

Zu Z 4:

Diese Bestimmung regelt die Zulässigkeit der Verhaftung zum Zwecke der Verwaltungsstrafrechtpflege. Sie orientiert sich an § 35 VStG 1950. Die Haftgründe sollen dabei gegenüber der Z 2 insofern eingeschränkt werden, als jedenfalls die Betretung auf frischer Tat erforderlich ist. Die Bestimmung ist im Zusammenhang mit Art. 5 Abs. 1 lit.c und Art. 5 Abs. 3 EMRK zu lesen. Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu Art. 4 Abs. 3 des Entwurfs verwiesen.

Zu Z 5:

Dieser Tatbestand trifft eine im Verhältnis zu Art. 5 Abs. 1 lit. b EMRK freiheitsbegünstigende Regelung, indem er nur einzelne der dort vorgesehenen Maßnahmen des Freiheitsentzuges zuläßt.

- 6 -

Zu Z 6:

Im Vergleich zu Art. 5 Abs. 1 lit.e EMRK soll der Freiheitsentzug wegen Rauschgiftsucht, Alkoholismus oder Landstreicherei nicht zulässig sein.

Zu Art. 3:

Diese Entwurfsbestimmung ist das Ergebnis einer langen Diskussion in der Grundrechtskommission, die sich insbesondere mit zwei Fragen beschäftigte: Zum einen mit der Frage, ob die Verhängung von Freiheitsstrafen durch Verwaltungsbehörden überhaupt als erforderlich anzusehen ist und daher weiterhin zulässig sein soll. Diese Frage wurde von der Komission letztlich bejaht. Zum anderen wurde die Frage diskutiert, ob - unter der Voraussetzung der Zweckmäßigkeit der Verhängung von Freiheitsstrafen durch Verwaltungsbehörden - eine materielle Abgrenzung zwischen gerichtlichem und verwaltungsbehördlichem Strafrecht möglich bzw. zweckmäßig ist. Auf eine derartige materielle Abgrenzung wurde schließlich verzichtet. Dies konnte umso eher geschehen, als der vorgelegte Entwurf von der Voraussetzung eines gegenüber dem derzeitigen Zustand verbesserten Rechtsschutzes durch Tribunale im Rahmen der Verwaltungsstrafrechtspflege ausgeht.

Überdies wurde im Art. 3 erster Satz des Entwurfes dem Verwaltungsstrafrechtsgesetzgeber insofern eine Grenze gesetzt, als für Verwaltungsübertretungen, also für Rechtsverletzungen, die von Verwaltungsbehörden geahndet werden können, eine sechs Wochen übersteigende Freiheitsstrafe nicht vorgesehen werden darf. Weiters wird bestimmt, daß von Verwaltungsbehörden verhängte Freiheitsstrafen grundsätzlich nicht kumuliert werden dürfen. Ausnahmen davon sollen nur zulässig sein, wenn auf einem bestimmten Rechtsgebiet ein besonderes Bedürfnis nach einer Kumulierung von Freiheitsstrafen besteht. Die Zusammenrechnung von Freiheitsstrafen soll der Gesetzgeber also nur dann treffen, wenn dies zur Regelung der jeweiligen Materie unerlässlich

- 7 -

ist. Eine Prüfung dieser Erforderlichkeit wäre – etwa wie im Fall des Art. 11 Abs. 2 B-VG – vom Verfassungsgerichtshof vorzunehmen. Der einfache Gesetzgeber darf somit die Kumulation nur als Ausnahmefall vorsehen und im übrigen nur soweit, als er die Erforderlichkeit der Ausnahmeregelung zu begründen vermag.

Art. 3 dritter Satz enthält für den Fall der Verhängung von Freiheitsstrafen durch Verwaltungsbehörden den Grundsatz, daß dabei vom Gesetzgeber jedenfalls die Möglichkeit der Berufung an eine unabhängige und unparteiische Behörde, also ein Tribunal im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK, vorgesehen sein muß. Ausgehend von der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes zu Art. 6 EMRK (vgl. Fall Le Compte ua. vom 23.6.1981, EuGRZ 1981, 551ff, und Fall Albert und Le Compte vom 10.2.1983, EuGRZ 1983, 190ff) scheint es auch für die Entscheidung über strafrechtliche Anklagen ausreichend zu sein, wenn in letzter Instanz ein Tribunal im Sinne dieser Bestimmung entscheidet.

Zu Art. 4:

Die Abs. 1 und 2 treffen besondere Regelungen für die Verhaftung zum Zwecke der Sicherung eines gerichtlichen Strafverfahrens (Art. 2 Z 2). Diese orientieren sich im wesentlichen an den §§ 2 und 4 des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit. Eine dem § 3 des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit entsprechende Bestimmung konnte unterbleiben, weil der dort erwähnte Freiheitsentzug schon aufgrund der geltenden strafprozessualen Vorschriften nicht zulässig und im übrigen aufgrund des Art. 2 des Entwurfs ausgeschlossen ist.

Die nunmehrige Formulierung bringt deutlicher als das geltende Recht zum Ausdruck, daß die Zustellung des Haftbefehls, die Übergabe an die zuständige Behörde und die Freilassung ohne Verzögerung zu erfolgen haben. Der Behörde wird also nicht eine Frist eingeräumt, innerhalb der sie die genannten Maßnahmen zu einem von ihr festzulegenden Zeitpunkt zu setzen hat; vielmehr wird ihr ausdrücklich die Vermeidung jeglichen Verzuges auch innerhalb der gesetzten Maximalfrist zur Pflicht gemacht.

- 8 -

Auch wenn Abs. 2 nur die unverzügliche Übergabe an das Gericht regelt, ist davon die gemäß Art. 5 EMRK gebotene unverzügliche Vorführung vor einen Richter oder vor einen zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten miterfaßt (vgl. Fall SCHIESSER, EMG vom 4.12.1979, EuGRZ 1980, 202ff).

Zu Abs.3 wird auf folgendes hingewiesen: Auch wenn es sich nur um einen kurzfristigen, auf 24 Stunden beschränkten, Freiheitsentzug zum Zwecke der Verwaltungsstrafrechtspflege handelt, wird im Hinblick auf Art 5 Abs 3 EMRK dafür Sorge zu tragen sein, daß der Verhaftete unverzüglich einem zur Ausübung richterlicher Funktionen befugten Beamten vorgeführt wird. Im Sinne der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Fall SCHIESSER gegen die Schweiz (vom 4.12.1979, EuGRZ 1980, 202 ff) kann die Vorführung auch an einen weisungsfrei gestellten Verwaltungsbeamten erfolgen. Die erforderlichen organisatorischen Regelungen werden im Zusammenhang mit den nach Art 3 einzurichtenden Behörden zu treffen sein.

Sowohl für die Verhaftung zum Zwecke der Sicherung eines gerichtlichen Strafverfahrens als auch für die Verhaftung zum Zwecke der Verwaltungsstrafrechtspflege gilt, daß der Verhaftete unverzüglich in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Verhaftung und die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen zu unterrichten ist.

Zu Art. 5:

Diese Entwurfsbestimmung trifft nähere Regelungen über die Zulässigkeit der Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft zum Zwecke der Sicherung eines gerichtlichen Strafverfahrens. Sie sieht vor, daß jedermann, dem seine Freiheit aus diesem Grund entzogen worden ist, das Recht hat, innerhalb angemessener Frist abgeurteilt oder während des Verfahrens freigelassen zu werden. Ferner ist vorgesehen, daß vom Freiheitsentzug auch

- 9 -

dann abzusehen ist, wenn gelindere Sicherungsmittel als eben die Untersuchungshaft ausreichen. Als solche nennt der Entwurf nur beispielsweise die Leistung einer angemessenen Sicherheit, die vom Gericht unter Bedachtnahme auf bestimmte, im Entwurf genannte Umstände festzusetzen ist. Andere gelindere Mittel könnten die Abnahme eines Gelöbnisses, die Erteilung von Auflagen, die Einbehaltung von Reisedokumenten usgl. sein.

Zu Art. 6:

Art. 6 des Entwurfes ist an Art. 5 Abs. 4 EMRK orientiert. Er bestimmt, daß jedermann, dem seine Freiheit entzogen worden ist, das Recht auf ein Verfahren hat, in dem durch ein Gericht oder - im Falle der Freiheitsentziehung zum Zwecke der Verwaltungsstrafrechtspflege - durch eine unabhängige und unparteiische Behörde unverzüglich über die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzuges entschieden wird. Im Falle der Rechtswidrigkeit des Freiheitsentzuges hat der Betreffende das Recht, unverzüglich freigelassen zu werden. Wie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zum Art. 5 Abs. 4 klargestellt hat, enthält diese Bestimmung auch das Recht eines Geisteskranken, daß in angemessenen Abständen die Rechtmäßigkeit seiner Anhaltung überprüft wird (vgl. Fall WINTERWERP gg Niederlande vom 24.10.1979, EuGRZ 1979, 650ff, und Fall X gegen Vereinigtes Königreich vom 5.11.1981, EuGRZ 1982, 101ff). Eine generelle Ausnahme von dem in Art. 6 verankerten Grundsatz besteht allerdings für die zum Zwecke der Sicherung der Verwaltungsstrafrechtspflege erfolgenden, kurzfristigen, 24 Stunden nicht überschreitenden Freiheitsentziehungen (vgl. FROWEIN-PEUKERT, aaO. 100).

Zu Art. 7:

Art. 7 enthält ein dem Art. 5 Abs. 5 EMRK entsprechendes Recht auf Schadenersatz, wenn jemandem entgegen den Bestimmungen des im Entwurf vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes die Freiheit entzogen wurde. Damit soll auch der Ersatz immaterieller Schäden garantiert sein.

- 10 -

Zu Art. 8:

Art. 8 des Entwurfes enthält die notwendigen Derogationsbestimmungen. Danach werden Art. 8 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und das Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit aufgehoben.

Eine andere Regelung ist für das Verhältnis des im Entwurf vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes zu der völkerrechtlich verbindlichen Vorschrift des Art. 5 EMRK erforderlich. Hier kommt schon aus verfassungspolitischen Gründen eine ausdrückliche Aufhebung der unmittelbaren Anwendbarkeit dieser Norm nicht in Frage. Es erscheint aber auch nicht vertretbar, von einer ausdrücklichen Regelung des Verhältnisses dieser Norm zum innerstaatlichen Recht abzusehen, selbst wenn man davon ausgeht, daß die EMRK in Österreich als im Verfassungsrang stehende Norm unmittelbar anwendbar ist: Zwar ist im Hinblick auf Art. 60 EMRK der österreichische Bundesverfassungsgesetzgeber nicht gehindert ist, die in dieser Konvention festgelegten Rechte neu zu regeln und dabei – wie dies der vorliegende Entwurf unternimmt – den in der EMRK festgelegten Rechtsschutzstandard zu verbessern.

Eine Regelung für den Fall, daß diese Absicht mißlungen sein sollte, daß also das innerstaatliche Recht hinter dem Standard der EMRK in einem Detail zurückbleibt, ergibt sich allerdings aus der EMRK nicht. Für diesen Fall wäre aus Abs. 3 abzuleiten, daß die diesfalls günstigere Norm des Art. 5 EMRK in ihrer Geltung nicht berührt wird.